



## **Vorgaben der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie**

- Von der Prüfungskommission Pharmazie vorgeschlagen am 21. Dezember 2021
- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung erlassen am: 14. Januar 2022
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe a der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2022.

Diese Vorgaben enthalten Informationen zu folgenden Punkten:

1. Basis und Form
2. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort
3. Inhalte der Einzelprüfungen
4. Aus- und Bewertung
5. Publikation der Resultate
6. Sanktionen
7. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen
8. Einsicht in die Unterlagen der eidgenössischen Prüfung bei einem Misserfolg (Akteneinsicht)
9. Rechtsgrundlagen

### **1. Basis und Form:**

#### **1.1 Basis des Inhaltes**

- Artikel 6 und 9 MedBG (Allgemeine und berufsspezifische Ausbildungsziele)
- Lernzielkatalog gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung MedBG
- Blueprints der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie (siehe separates Dokument).

#### **1.2 Form**

Die eidgenössische Prüfung Pharmazie umfasst folgende 3 Einzelprüfungen:

1. Schriftliche Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (MC): Pharmakotherapie, Recht und Ökonomie
2. Praktische Prüfung: Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen (Galenik)
3. Patientenorientierte Prüfung: Pharmaceutical Care und Gesundheitsförderung (OSCE)

### **2. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort**

#### **2.1 Anmeldung**

Die Prüfungsanmeldung hat bis am 31. März des entsprechenden Prüfungsjahres online zu erfolgen. Dieser Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten. Eine verschuldete Verspätung der Anmeldung hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht zur Prüfung zugelassen wird. Link zur Prüfungsanmeldung: [www.anmeldung.admin.ch](http://www.anmeldung.admin.ch)

## 2.2 Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch

- Auf die Bestimmungen der Prüfungsverordnung betreffend Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch wird in der Online-Anmeldung hingewiesen.
- Die Anmeldegebühr ist in jedem Falle geschuldet.
- Bei einer Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ohne wichtigen Grund ist zudem die Prüfungsgebühr geschuldet. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Ressort Ausbildung der MEBEKO.
- Das Nichtantreten oder der Abbruch der Prüfung ohne Abmeldung und ohne wichtigen Grund führt zu einem Misserfolg.
- Die Abmeldung ist der/dem Standortverantwortlichen unverzüglich mit den erforderlichen Beweismitteln zu melden, sie/er entscheidet, ob es sich um wichtige Gründe handelt. Arztzeugnisse sind unaufgefordert und innerhalb von 24 Stunden nach Prüfungsbeginn einzureichen.
- Bei einem Nichtantreten oder bei einem Abbruch der Gesamtprüfung kann diese erst im nächsten Prüfungsjahr abgelegt oder fortgesetzt werden.
- Bei einem Nichtantreten aus wichtigen Gründen ist nur die Anmeldegebühr, beim Abbruch ist zusätzlich in jedem Falle die Prüfungsgebühr geschuldet.

## 2.3 Zeitpunkt

- Alle Prüfungen finden zur gleichen Zeit an allen Prüfungsstandorten statt.
- Die Termintabellen mit dem Zeitraum der Einzelprüfungen oder die konkreten Prüfungsdaten werden auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) publiziert:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/anmelde-und-pruefungstermine-fuer-die-eidgenoessischen-pruefungen.html>.

## 2.4 Ort

Die eidgenössische Prüfung wird in der Regel dort abgelegt, wo das Studium abgeschlossen wurde.

## 3. Inhalte der Einzelprüfungen

### 3.1 Inhalt der MC-Prüfung

Die MC-Prüfung dauert 4,0 Stunden. Die Prüfung umfasst total 150 Fragen aus den Bereichen Pharmakotherapie (80 bis 90 % der Fragen) sowie Recht und Ökonomie (10 bis 20 % der Fragen). Die Leistungen aus beiden Fachgebieten werden addiert und gesamthaft bewertet. Es werden zwei verschiedene Fragetypen verwendet. Bei Typ A-Fragen muss die richtige oder die am ehesten zutreffende Wahlantwort gefunden werden. Bei Typ K-prim-Fragen muss jede einzelne Wahlantwort als richtig oder falsch beurteilt werden. Die Fragestellungen und die Wahlantworten können sowohl positiv, als auch negativ formuliert sein.

### 3.2 Praktische Prüfung

Die Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen beinhaltet 2 Aufgabenstellungen und dauert für jeden Kandidaten / jede Kandidatin 3,0 Stunden. Im Rahmen der praktischen Aufgabe muss ein Arzneipräparat *lege artis* im Sinne einer Magistralrezeptur hergestellt werden. Eine eigentliche Herstellvorschrift liegt nicht vor, sondern muss von der Kandidatin / dem Kandidaten selbstständig erarbeitet werden. Die Herstellung muss adäquat protokolliert werden und das Protokoll ist am Schluss der Prüfung zusammen mit dem hergestellten Präparat abzugeben. Das hergestellte Präparat ist von der Kandidatin / dem Kandidaten zu prüfen und sie / er entscheidet über dessen Freigabe. Falls die Kandidatin / der Kandidat entscheidet, das Präparat nicht freizugeben, muss sie / er dies schriftlich begründen. Im Rahmen der theoretischen Zusatzaufgabe (welche immer aus einer anderen galenischen Form stammt) müssen die in der Aufgabenstellung

verlangten Berechnungen durchgeführt und / oder die zur Freigabe notwendigen Prüfungen beschrieben werden.

### **3.3 OSCE-Prüfung**

Die OSCE-Prüfung besteht aus insgesamt 10 überwiegend interaktiven Prüfstationen (maximal 5 pro Halbtag), basierend auf verschiedenen Indikations- und Patientengruppen, mit dem Fokus auf Anamnese, Triage, Diagnosen, Therapie und pharmazeutischer Betreuung. Jeder Kandidat / jede Kandidatin wird an mindestens zwei Halbtagen geprüft, wobei jeder Kandidat und jede Kandidatin sämtliche Prüfstationen zu absolvieren hat. Die Prüfung an einer Station dauert 10 Minuten. Je nach Kandidatenkohorten kann es vor und / oder nach der effektiven Prüfung zu Wartezeiten in einer Wartzone (Quarantäne) kommen.

An einer interaktiven OSCE-Station begegnet der Kandidat / die Kandidatin einem simulierten Patienten / einer simulierten Patientin (SP) bzw. einem simulierten Kunden / einer Kundin oder einem / einer simulierten Angehörigen eines Gesundheitsberufes. Der / die SP kann entweder durch eine Examinatorin / einen Examinator und/oder virtuell (z.B. Video) dargestellt werden. Aufgrund eines Drehbuchs mit entsprechenden Regieanweisungen werden auf die Fragen des Kandidaten / der Kandidatin standardisierte, reproduzierbare Antworten erteilt. Gewisse Aspekte können auch direkt durch den Examinator / die Examinatorin abgefragt werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt immer durch zwei Examinierende.

## **4. Aus- und Bewertung**

### **4.1 MC-Prüfung**

#### **4.1.1 Bewertung**

Für falsch oder nicht beantwortete Fragen gibt es keine Minuspunkte.

#### **4.1.2 Auswertung**

Die schriftlichen Prüfungen werden vom Institut für medizinische Lehre (IML) der Universität Bern in Zusammenarbeit mit den Expertinnen / Experten der Prüfungsstandorte nach den aktuellsten Standards ausgewertet und die resultierenden Bestehensgrenzen der Prüfungskommission unterbreitet. Die Prüfungskommission entscheidet nach der Auswertung abschliessend über die definitiven Bestehensvoraussetzungen.

Fragen, die aufgrund auffälliger statistischer Ergebnisse oder aufgrund schriftlicher Kommentare der Kandidatinnen und Kandidaten einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Vorschläge des IML und der Arbeitsgruppen Pharmakotherapie bzw. Recht/Ökonomie entscheiden die Arbeitsgruppen Auftrag der Prüfungskommission Pharmazie über die Elimination einzelner Fragen.

### **4.2 Praktische Prüfung**

#### **4.2.1 Bewertung**

- Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt durch zwei unabhängige Examinatoren / Examinatorinnen aufgrund einer vorgegebenen Checkliste (Bewertungskriterien). Diese sind namentlich:
  - Lösungsansatz;
  - Beurteilung der Gesundheitsgefährdungen, die allenfalls aus Mängeln resultieren;
  - Lösung der Aufgabe vollständig oder nur teilweise;
  - Prüfung der Freigabe / Nicht-Freigabe;
  - Korrektheit des Entscheides über Freigabe / Nicht-Freigabe;
  - Korrektheit der Herstellung (galenische Beurteilung),
  - Arbeitstechnik, Hygiene und Arbeitsverhalten;

- Qualität des Herstellungsprotokolls;
- Korrektheit der Preisberechnung;
- Korrektheit der Hinweise/Angabe zu Lagerung, Verfalldatum und Aufbrauchsfrist;
- Korrektheit der Etikettierung (inkl. Einnahme- bzw. Anwendungsempfehlungen);
- Gesamtbeurteilung der Qualität des Produktes und der Verpackung.
- Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien wird im Voraus festgelegt, kann aber je nach Aufgabenstellung variieren. Die Leistungen in der praktischen und in der theoretischen Aufgabe werden addiert und gesamthaft bewertet.
- Nach Auswertung der Prüfung unterbreiten die Experten / Expertinnen die resultierenden Bestehensgrenzen der Prüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend über die definitiven Bestehensvoraussetzungen.

#### 4.2.2 Auswertung

Die Auswertung erfolgt durch in der Arzneimittelherstellung qualifizierte Experten /Expertinnen.

### 4.3 OSCE-Prüfung

#### 4.3.1 Bewertung

- Die Bewertung der OSCE-Prüfung erfolgt pro Standort durch zwei qualifizierte, unabhängige Expertinnen / Experten.
- Für jede OSCE-Station sind die einzelnen Kriterien und die zu berücksichtigenden Aspekte in einem gewichteten Punkteschlüssel abgebildet. Bewertet werden im Voraus festgelegte Kriterien und Aspekte, wobei jedes Kriterium mit einer vorgängig festgelegten Punktzahl bewertet wird. Einzelne Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien derselben Station können unterschiedlich gewichtet sein. Es gibt keine Minuspunkte. Jede OSCE-Station wird mit derselben Maximalpunktzahl definiert.
- Neben der Bewertung der Kriterien und Aspekte geben die Examinatoren / Examinatorinnen pro Station und Kandidat / Kandidatin während der Prüfung ein Globalurteil ab (z.B. gute, genügende, knapp genügende oder sicher ungenügende Leistung). Dieses Globalurteil kann zur Kontrolle der festgelegten Bewertungskriterien und Bestehensgrenzen dienen und kann – bei einer Nicht-Übereinstimmung – zur Korrektur der Auswertung führen.
- Für jede Station wird festgelegt, wie viele Punkte für das Bestehen der Station erreicht werden müssen. Ebenso wird definiert, wie viele Punkte und/oder Stationen bestanden werden müssen, um die gesamte OSCE-Prüfung zu bestehen.
- Nach Auswertung der Prüfung unterbreitet die Arbeitsgruppe OSCE die resultierenden Bestehensgrenzen der Prüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend über die definitiven Bestehensvoraussetzungen.

#### 4.3.2 Auswertung

- Die Auswertung der OSCE-Prüfung erfolgt pro Standort durch zwei qualifizierte, unabhängige Expertinnen / Experten.
- Ergibt die Auswertung, dass Stationen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel aufweisen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, können ganze Stationen, Aufgabenstellungen oder einzelne Kriterien von der Bewertung ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der Vorschläge der Arbeitsgruppe OSCE entscheidet die Prüfungskommission über die Elimination einzelner Stationen, Aufgabenstellungen und Beurteilungskriterien.

### 4.4 Prüfungsergebnis

- Die eidgenössische Prüfung Pharmazie gilt als bestanden, wenn alle drei Einzelprüfungen (MC, praktische Prüfung und OSCE) bestanden wurden. Eine Kompensation zwischen den Einzelprüfungen ist nicht möglich.
- Im Falle eines Nichtbestehens der eidgenössischen Prüfung Pharmazie müssen nur die nicht bestandenen Einzelprüfungen wiederholt und bezahlt werden.

- Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann zweimal wiederholt werden (insgesamt drei Prüfungsversuche).

## 5. Publikation der Resultate

### 5.1 Bekanntgabe der Resultate

- Die Prüfungskommission entscheidet über die Bestehensgrenzen der drei Einzelprüfungen. Die Standortverantwortlichen liefern dem BAG unverzüglich die Liste mit den Prüfungsergebnissen des jeweiligen Standorts, damit die Kandidaten / Kandidatinnen spätestens bis jeweils Ende Oktober offiziell über ihr Bestehen oder Nichtbestehen informiert werden können (mit Rechtsmittelbelehrung).
- Das BAG sendet unverzüglich nach Registrierung der Prüfungsergebnisse jeder Kandidatin, jedem Kandidaten per E-Mail (es wird die E-Mailadresse der Onlineanmeldung verwendet) eine Kurzinformation darüber, ob die eidgenössische Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.
- Die rechtsgültige Prüfungsverfügung wird per Post zugestellt.

### 5.2 Leistungsnachweis

Insoweit die Prüfungskommission dies als sinnvoll erachtet, kann den erfolgreichen Kandidaten / Kandidatinnen mit dem Versand der Prüfungsergebnisse eine der Orientierung dienende detailliertere Information (Feedbackbrief) über ihre Leistungen in der eidgenössischen Prüfung zugestellt werden.

## 6. Sanktionen

- Bei Verdacht auf ungebührliches Benehmen von Kandidaten / Kandidatinnen oder Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln (z.B. unerlaubte Kontakte zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) ist unverzüglich der/die Standortverantwortliche zu informieren.
- Der/die Standortverantwortliche kann gestützt auf die Beweislage über eine Wegweisung (Ausschluss) des Kandidaten / der Kandidatin von der betroffenen Einzelprüfung entscheiden.
- Der/die Standortverantwortliche informiert die Präsidentin/den Präsidenten der Prüfungskommission über sämtliche Vorfälle, unabhängig davon, ob eine Wegweisung (Ausschluss) von der Prüfung erfolgt ist. Die Präsidentin der Prüfungskommission orientiert dann zu gegebener Zeit die MEBEKO, Ressort Ausbildung und
- Die MEBEKO, Ressort Ausbildung entscheidet je nach Verschulden der Kandidatin/des Kandidaten, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird.

## 7. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen (Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder der psychisch/seelischen Fähigkeiten) sollen die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinberufe möglichst mit derselben Aussicht auf Erfolg absolvieren können wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten. Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils zielen darauf ab, diese Nachteile durch organisatorische und/oder verfahrensmässige Massnahmen (beispielsweise mehr Zeit zur Verfügung stellen, Beizug von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, usw.) auszugleichen. Die Massnahmen dürfen jedoch keine über den Nachteilsausgleich hinausgehende Besserstellung der behinderten Person gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Folge haben und müssen sich mit einem verhältnismässigen Aufwand realisieren lassen. Menschen mit Behinderungen müssen alle fachlichen Anforderungen der Prüfung in gleicher Weise erfüllen wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten.

Von einer Behinderung betroffene Kandidatinnen und Kandidaten können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein entsprechendes Gesuch um Nachteilsausgleich stellen.

- Gesuche:  
Ein Gesuch um Anpassungsmassnahmen ist schriftlich **spätestens bis 31. März des jeweiligen Prüfungsjahres** einzureichen an: Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, 3003 Bern.
- Inhalt des Gesuches:
  - Im Gesuch sind die Bezeichnung der Behinderung und deren Auswirkungen auf die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung kurz zu umschreiben;
  - Die gewünschten Ausgleichsmassnahmen sind klar zu nennen und kurz zu begründen.
- Gesuchsbeilagen (die MEBEKO, Ressort Ausbildung, behält sich die Nachforderung weiterer bzw. detaillierter Unterlagen / Angaben ausdrücklich vor):
  - Arztzeugnis mit Angaben über die Behinderung und deren Auswirkungen auf die Absolvierung von Prüfungen
  - Unterlagen über die von der Fakultät während dem Studium gewährten Anpassungsmassnahmen.
- Vorgehen:
  - Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, sendet die MEBEKO, Ressort Ausbildung die Unterlagen der / dem Standortverantwortlichen und der Prüfungskommission zur Stellungnahme;
  - Lassen sich die beantragten Anpassungsmassnahmen nicht realisieren, gewährt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör.
- Entscheid:  
Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entscheidet auf Vorschlag der Prüfungskommission und nach Konsultation der / des Standortverantwortlichen.

## **8. Einsichtnahme in die Unterlagen der eidgenössischen Prüfung bei einem Misserfolg (Akteneinsicht)**

### 8.1 Allgemeines

- Die Modalitäten für die Einsichtnahme in die Unterlagen der eidgenössischen Prüfung gelten für alle Prüfungsstandorte in gleicher Weise;
- Akteneinsicht kann nur beantragen, wer die entsprechende Einzelprüfung / die entsprechenden Einzelprüfungen nicht bestanden hat;
- Gesuche um Akteneinsicht sind bis spätestens 20 Tage nach dem Empfang der Prüfungsverfügung an das Sekretariat der Prüfungskommission Pharmazie (Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern oder per E-Mail MEBEKO@bag.admin.ch), zu richten. Damit steht noch genügend Zeit für die Organisation der Akteneinsicht vor Ablauf der Beschwerdefrist zur Verfügung. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die Akteneinsicht nicht mehr möglich;
- Eine formelle Beschwerde gegen einen Misserfolg muss unbedingt innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Prüfungsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden (Rechtsmittelbelehrung siehe Prüfungsverfügung);
- Die Prüfungseinsicht erfolgt entweder am Prüfungsstandort oder beim BAG, sie wird überwacht und protokolliert;
- Im Rahmen der Einsichtnahme werden keine Fragen zum Ablauf, zum Inhalt und zur Bewertung der Prüfung beantwortet;
- Die Prüfungsunterlagen (Fragenhefte, Aufgabenstellungen, Lösungen, Checklisten) werden weder herausgegeben noch in Kopie abgegeben;
- Die Prüfungsunterlagen können angesehen werden, die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt, nicht jedoch das Abschreiben, Fotografieren und dergleichen ganzer Fragen, Antworten, Aufgabenstellungen oder Beurteilungskriterien; Tonaufnahmen sind verboten.

- Es ist der Kandidatin / dem Kandidaten sowie einer / einem bevollmächtigten Anwältin / Anwalt unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben;
- Es ist ein Ausweisdokument (Pass oder Identitätskarte) mitzubringen.

#### 8.2 MC-Prüfung

- Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (maximal 2 Stunden).

#### 8.3 Praktische Prüfung

- Das mit den Anmerkungen / Korrekturen der Examinatoren / Examinatorinnen versehene Protokoll über die Herstellung des Präparates kann eingesehen werden;
- Der Kandidat / die Kandidatin erhält eine kurze mündliche Information über seine Leistung;
- Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (maximal 20 Minuten).

#### 8.4 OSCE-Prüfung

- Die Einsichtnahme in die Bewertungskriterien ist möglich. Der Kandidat / die Kandidatin erhält eine kurze mündliche Information über seine / ihre Leistung.
- Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (durchschnittlich 3 Minuten pro Posten, bei 10 Posten höchstens 30 Minuten).

### 9. Rechtsgrundlagen:

Neben diesen Vorgaben bilden folgende Grundlagen den rechtlichen Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11); siehe Link: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811_11.html);
- Verordnung vom 26. November 2008 über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3); siehe Link: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811\\_113\\_3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811_113_3.html);
- Verordnung vom 01. Juni 2011 des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32); siehe Link: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811\\_113\\_32.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811_113_32.html);
- Schweizerischer Lernzielkatalog Pharmazie, publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG); siehe Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie.html>
- Richtlinien Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie. Publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Siehe Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie.html>
- Blueprints eidgenössische Prüfung in Pharmazie. Publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Siehe Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie.html>